

# **SATZUNG**

## **über die Begrenzung des Anschluß- und Benutzungsrechts an der öffentlichen Abwasseranlage für das Baugebiet "Schänzchen/Markusstraße" in Dahlem**

**vom 14. März 1994**

**in der Fassung der 2. Änderungssatzung**

Aufgrund der §§ 4, 18 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.1992 (GV NW S. 124/SGV 2023) sowie § 51 ff. Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen vom 09.06.1989 (GV NW S. 384/SGV NW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.1992 (GV NW S. 175/176) hat der Rat der Gemeinde Dahlem am 10. März 1994 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1<sup>1/2</sup>**

Nachdem ein geologisches Gutachten die Versickerungs- und Verrieselungsfähigkeit des Untergrundes im Baugebiet "Schänzchen/Markusstraße" festgestellt hat, wird für die im Geltungsbereich des gleichlautenden Bebauungsplanes liegenden Grundstücke das Recht auf Einleitung des Niederschlagswassers in die öffentliche Abwasseranlage ausgeschlossen (vgl. § 3 (3) der Entwässerungssatzung).

Von diesem Ausschluß sind die bebauten Grundstücke Flur 44 Nr. 32 und 49 nicht betroffen.

Die Grenze des Plangebietes ist in dem als Anlage beigefügten Kartenausschnitt (Deutsche Grundkarte) markiert.

### **§ 2**

Das Einleiten des Niederschlagswassers in das Grundwasser stellt nach § 3 (1) Ziff. 5 Wasserhaushaltsgesetz eine Benutzung dar und bedarf damit der wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde beim Kreis Euskirchen.

---

<sup>1</sup> § 1 Satz 2 neugefaßt durch 1. Änderungssatzung vom 29.06.1994

<sup>2</sup> § 1 Satz 2 neugefaßt durch 2. Änderungssatzung vom 06.12.1994

Seite 2, Satzung über die Begrenzung des Anschluß- und Benutzungsrechts an der öffentlichen Abwasseranlage für das Baugebiet "Schänzchen/Markusstraße" in Dahlem vom 14. März 1994

### **§ 3**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Dahlem in Kraft.